

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

#### des Abgeordneten Gerwald Claus-Brunner (PIRATEN)

vom 01. April 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. April 2015) und **Antwort**

#### Nimmt die unbezahlte Mehrarbeit an Berliner Schulen Überhand?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Lehrkräfte sind im laufenden Schuljahr an Berliner Schulen angestellt? (Bitte jeweils nach a) Art der Lehrkraft bzw. Stellenbezeichnung und b) Bezirk aufschlüsseln)

Zu 1.: Im aktuellen Schuljahr 2014/2015 beschäftigt das Land Berlin 11.101 aktive Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis an öffentlichen Schulen. Diese verteilen sich wie folgt:

a)

Bezeichnung	Anzahl
Diplom-Fachlehrerin/Diplom-Fachlehrer	958
Lehrerin/Lehrer mit 1 Fach	2.020
Lehrerin/Lehrer mit 2 Fächern	1.136
Studienrätin/Studienrat	3.456
Sonstige	3.531
<b>Summe</b>	<b>11.101</b>

b)

Bezirk	Anzahl
Mitte	1.093
Friedrichshain-Kreuzberg	1.021
Pankow	1.024
Charlottenburg-Wilmersdorf	1.216
Spandau	904
Steglitz-Zehlendorf	1.031
Tempelhof-Schöneberg	1.028
Neukölln	1.102
Treptow-Köpenick	559
Marzahn-Hellersdorf	462
Lichtenberg	750
Reinickendorf	911
<b>Summe</b>	<b>11.101</b>

2. Wie hoch ist jeweils die Anzahl der Präsenztage?

Zu 2.: Aus § 7 Satz 3 Erholungsurlaubsverordnung (EUrlVO) ergibt sich, dass die Lehrerinnen und Lehrer während der letzten drei Tage vor Ende der Sommerferien zur Dienstleistung in der Schule verpflichtet sind. Diese Regelung gilt ab den kommenden Sommerferien 2015/2016. Zuvor waren die Lehrkräfte am letzten Arbeitstag vor Ende der Sommerferien zur Dienstleistung in der Schule verpflichtet.

3. a) Wie viel Überstunden wurden im Laufe des Schuljahres jeweils bisher angesammelt?

b) Ist dies im Vergleich zu den Vorjahren über- oder unterdurchschnittlich viel?

c) Wie oft wurde im laufenden Schuljahr jeweils unbezahlte Mehrarbeit geleistet?

d) Welche Möglichkeiten haben die Lehrkräfte, diese Überstunden abzubauen?

Zu 3.: Die Anordnung von Mehrarbeit und Überstunden erfolgt aufgrund von § 69 Abs. 6 Nr. 1 Schulgesetz (SchulG) und wird von der Schulleiterin oder vom Schulleiter wahrgenommen.

a) - c) Die Schulleiterinnen und Schulleiter erfassen die Mehr- und Minderstunden der Lehrkräfte in eigener Verantwortung. Mehrarbeit liegt immer dann vor, wenn in einem Monat mehr als drei Unterrichtsstunden als Pflichtstunden zusätzlich erteilt werden und ein Ausgleich mit etwaiger Minderarbeit im Monat nicht möglich ist. Diese Mehrarbeit wird vergütet, wenn sie aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht durch Freizeitausgleich innerhalb eines Jahres ausgeglichen werden kann.

Es gibt derzeit kein einheitliches IT-Verfahren für die Berliner Schulen, mit dem Mehr- oder Minderarbeit erfasst wird. Die Erfassung und Berechnung erfolgt dezentral in den Schulen mit unterschiedlichen Lösungen.

Eine regionale oder berlinweite Zusammenführung der Mehr- und Minderarbeit von Lehrkräften ist nicht vorgesehen, daher sind statistische Auswertung oder Vergleiche nicht möglich.

Die im Land Berlin existierenden beiden IT-Verfahren, die mit den Arbeitszeiten der Lehrkräfte (LiV) und deren Bezahlung (IPV) in Zusammenhang stehen, sind in den verfügbaren Versionen ungeeignet, um die erforderlichen Berechnungen für Mehr- oder Minderarbeit durchzuführen.

d) Sofern ein Freizeitausgleich nicht gewährt werden kann, wird die Mehrarbeit vergütet. Die Vergütung richtet sich nach § 9 Abs. 2 Arbeitszeitverordnung (AZVO) i. V. m. § 48 Bundesbesoldungsgesetz und der Mehrarbeitsvergütungsverordnung Berlin. Sowohl Vollbeschäftigte als auch Teilzeitbeschäftigte sind nach den für sie geltenden Beschäftigungsbedingungen gleichermaßen verpflichtet, zunächst einen identischen relativen Anteil ihres Beschäftigungsumfangs an ausgleichsfreien Mehrarbeitsstunden zu leisten, bevor nach Überschreiten dieser Anzahl alle geleisteten Stunden - einschließlich der zunächst ausgleichsfreien - vergütet werden, wenn Freizeitausgleich vorab nicht gewährt werden konnte. Teilzeitbeschäftigte erhalten für ausgleichspflichtige Mehrarbeitsstunden Vergütung aus ihrer Vergütungsgruppe bzw. anteilige Besoldung bis die Grenze der Vollbeschäftigung erreicht ist, sofern eine Günstigkeitsprüfung nicht ergibt, dass die Mehrarbeitsvergütung nach der Mehrarbeitsvergütungsverordnung höher liegt als die Bruttoanteilsvergütung. In diesem Fall ist Mehrarbeitsvergütung zu zahlen. Danach erhalten Teilzeitbeschäftigte - ebenso wie Vollbeschäftigte - die Vergütungssätze nach der Mehrarbeitsvergütungsverordnung.

4. a) Wie viele Vertretungsstunden gab es im laufenden Schuljahr bereits?

b) Wie oft kam es dabei zu fachfremden Unterrichtsersatz?

c) Wie viele Stunden Unterricht sind im laufenden Schuljahr bisher ausgefallen?

(Bitte nach Unterrichtsfach aufschlüsseln)

Zu 4.: Die Statistiken zum Unterrichtsausfall werden jährlich veröffentlicht. Für das laufende Schuljahr 2014/2015 liegen noch keine Ergebnisse vor.

Die Auswertung zum Vertretungsanfall, Vertretungsunterricht und Unterrichtsausfall für die Einzelschule steht im Schulportrait unter der Internetadresse:

[http://www.berlin.de/sen/bildung/schulverzeichnis\\_und\\_portraits/anwendung/](http://www.berlin.de/sen/bildung/schulverzeichnis_und_portraits/anwendung/)

Berlin, den 20. April 2015

In Vertretung

Mark Rackles  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Apr. 2015)